



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 332-334)**
Titel **Abänderung der Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1960**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1962

[S. 332] Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1960 wird wie folgt abgeändert:

§ 10 Absatz 1. Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von Fr. 16600.– pro Wohnraum nicht übersteigen. Für Einfamilienhäuser mit vier Zimmern ohne eingebaute, nicht Wohnzwecken dienende Räume kann die Baudirektion ausnahmsweise Gesamtbaukosten bis zu Fr. 18800.– zulassen.

§ 13. Als subventionierbare Anlagekosten gilt derjenige Teil der gesamten Anlagekosten, der auf die Wohnzwecken dienenden Bauten beziehungsweise Gebäudeteile entfällt, soweit er Fr. 15600.– pro Wohnraum nicht übersteigt; die Baudirektion kann diesen Ansatz für Einfamilienhäuser mit vier Zimmern ausnahmsweise bis auf Fr. 17500.– erhöhen. Ändert sich der Baukostenindex, so kann die Baudirektion die Begrenzung der subventionierbaren Anlagekosten entsprechend anpassen.

§ 35 Absatz 1. Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von Fr. 18700.– pro Wohnraum nicht übersteigen. Für Einfamilien- // [S. 333] häuser mit vier Zimmern ohne eingebaute, nicht Wohnzwecken dienende Räume kann die Baudirektion ausnahmsweise Gesamtbaukosten bis zu Fr. 21000.– zulassen.

§ 38. Als subventionierbare Anlagekosten gilt derjenige Teil der gesamten Anlagekosten, der auf die Wohnzwecken dienenden Bauten beziehungsweise Gebäudeteile entfällt, soweit er Fr. 17000.– pro Wohnraum nicht übersteigt. Die Baudirektion kann diesen Ansatz für Einfamilienhäuser mit vier Zimmern ausnahmsweise bis auf Fr. 19000.– erhöhen. Ändert sich der Baukostenindex, so kann die Baudirektion die Begrenzung der subventionierbaren Anlagekosten entsprechend anpassen.

§ 50. Als subventionierbare Anlagekosten gilt derjenige Teil der gesamten Anlagekosten, der auf die Wohnzwecken dienenden Bauten beziehungsweise Gebäudeteile entfällt, soweit er Fr. 26100.– für die Einzimmerwohnung und Fr. 39200.– für die Zweizimmerwohnung nicht übersteigt. Ändert sich der Baukostenindex, so kann die Baudirektion die Begrenzung der subventionierbaren Anlagekosten entsprechend anpassen.

§ 61. Im sozialen Wohnungsbau und in Berggebieten dürfen die mit staatlicher Hilfe verbilligten Wohnungen nur an Familien abgegeben werden, deren Reineinkommen Fr. 13000.–, zuzüglich Fr. 1500.– für jedes nichterwerbstätige Kind oder jede andere



vom Haushaltungsvorstand unterhaltene Person, und deren Reinvermögen Fr. 60000.– nicht übersteigt.

Im allgemeinen Wohnungsbau dürfen Wohnungen nur an Familien abgegeben werden, deren Reineinkommen Fr. 18000.–, zuzüglich Fr. 1500.– für jedes nichterwerbstätige Kind oder jede andere vom Haushaltungsvorstand unterhaltene Person, und deren Reinvermögen Fr. 100000.– nicht übersteigt.

Als massgebliches Familieneinkommen wird das Einkommen des Haushaltungsvorstandes ganz, das Einkommen der Ehefrau zur Hälfte und dasjenige der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und übrigen Familienmitglieder zu einem Drittel angerechnet.

Die Alterswohnungen dürfen nur an Einzelpersonen, deren Reineinkommen Fr. 7000.–, und an Ehepaare, deren Reinein- // [S. 334] kommen Fr. 9000.– nicht übersteigt, abgegeben werden; das Reinvermögen wird mit einem Zwanzigstel des Fr. 15000.– übersteigenden Betrages als Einkommen angerechnet.

Steigen die Lebenshaltungskosten wesentlich, so werden diese Ansätze durch den Regierungsrat erhöht.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]